

# ***GESELLSCHAFTSVERTRAG***

## ***§ 1 Firma***

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Niederösterreichische Tonkünstler Betriebsgesellschaft m.b.H.

## ***§ 2 Sitz***

Der Sitz der Gesellschaft ist St. Pölten. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, auch an anderen Orten des Inlandes Zweigniederlassungen zu errichten.

## ***§ 3 Gegenstand des Unternehmens***

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
2. Ziel des Unternehmens ist es, das Musikgut Österreichs mit seinem reichhaltigen Erbe und vielfältigem zeitgenössischen Schaffen auf höchstem künstlerischen Niveau zu vermitteln. Das Repertoire, das Musikinteressierten im In- und Ausland dargeboten werden soll, umfasst vorrangig, aber nicht ausschließlich die symphonische Literatur und schließt die Pflege aller Formen des Musiktheaters unter Berücksichtigung aktueller künstlerischer Ausdrucksformen ein. In dieser Weise soll das Musikverständnis gefördert und die Bedeutung des Bundeslandes Niederösterreich auf kulturellem Gebiet gestärkt werden.
3. Zur Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks dienen der Gesellschaft folgende ideelle Mittel: Die Planung, Organisation und Durchführung von musikalischen Produktionen, musikalischen, musikwissenschaftlichen und bildungspolitischen (pädagogischen) Veranstaltungen aller Art.
4. Insoweit es für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks dienlich ist, kann die Gesellschaft auch folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:
  - Informations- und Beratungsdienstleistungen, Werbung und Public Relations auf kulturellem, insbesondere musikalischem und musikwissenschaftlichen Gebiet.
  - Die Erstellung, Verwaltung, Verlag, Herausgabe und Vertrieb von Druckwerken, elektronischen und sonstigen Daten- und Schallträgern im Dienste des Geschäftsgegenstandes.

- Der Erwerb fremden und die Verwertung von Urheberrechten, Copyrights, Patentrechten, etc.
  - Die Betreuung, Förderung und Vermittlung von Musikern, als Solist, Ensembles und/oder Orchester.
  - Die Beteiligung, Pachtung oder Führung an bzw. von Unternehmen, Gesellschaften und Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck bzw. Geschäftsgegenstand.
  - Die Unterstützung von Kooperationen in Bereichen, die vom Geschäftsgegenstand erfasst sind.
  - Im geringen Ausmaß die Ausübung des Handelsgewerbes, soweit dies für die Erreichung des gemeinnützigen (kulturellen) Zwecks gemäß § 3, 3. Absatz notwendig ist.
  - Sonstige, dem gemeinnützigen (kulturellen) Zweck dienliche Tätigkeiten.
5. Der Gesellschaft dienen zur Erreichung des gemeinnützigen, kulturellen Zwecks folgende materielle Möglichkeiten:
- Einnahmen aus Engagementverträgen und sonstigen Gagen, Eintrittskartenverkäufen und Teilnehmergebühren.
  - Einnahmen dem Verkauf von Bild- und Tonträgern und sonstigen Publikationen, aus der Verwertung von Schutzrechten sowie aus Provisionen.
  - Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und öffentlichen Förderbeiträgen.
  - Einnahmen aus der Weiterverrechnung von Kosten an andere Kulturbetreiber (Veranstalter und/oder Produzenten).
  - Sonstige Einnahmen (z.B. aus dem Souvenirverkauf)
6. Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Allfällige in einer Periode erwirtschaftete Zufallsgewinne sind gemeinnützigen, kulturellen Projekten der Gesellschaft in Folgeperioden zu widmen. Analog gilt, dass bei einer Änderung des Unternehmensgegenstandes, mit der ein Wegfall des gemeinnützigen Zweckes verbunden ist, das bis dahin erwirtschaftete Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke verwendet werden muß.
7. Die Gesellschaft ist weiters zur Durchführung von Maßnahmen und Handlungen berechtigt, welche zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft nützlich oder notwendig erscheinen sowie weiters zum Abschluß von sonstigen Geschäften und zur Ausübung von Tätigkeiten, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu unterstützen oder zu fördern.

## **§ 4** ***Stammkapital und Geschäftsanteile***

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 40.000,-- (in Worten: Euro vierzigtausend).

2. Hievon übernimmt die Firma HBV Beteiligungs-GmbH eine Stammeinlage von EUR 40.000,-- (in Worten: Euro vierzigtausend).
3. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stammeinlagen sind zur Gänze sofort an die Gesellschaftskasse zur freien Verfügung der Geschäftsführer zu bezahlen.
4. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen, jedoch muß jeder Geschäftsanteil auf mindestens EUR 100,-- (in Worten: Euro einhundert) oder ein volles Vielfaches davon lauten.. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu; die Geschäftsanteile sind unter den Einschränkungen dieses Vertrages übertragbar, teilbar und allenfalls vererblich.
5. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder Teil desselben an Nichtgesellschafter zu veräußern, dann hat er dies den übrigen Gesellschaftern unter Bekanntgabe des Erwerbers und der sonstigen Abtretungsbestimmungen mitzuteilen. Die Veräußerung ebenso wie die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben bedarf der Zustimmung von Gesellschaftern, die zumindest zwei Drittel des Stammkapitals repräsentieren, das ohne Berücksichtigung des Stammkapitals, das der abtretungswillige Gesellschafter repräsentiert, verbleibt. Dem abtretungswilligen Gesellschafter kommt bei der Beschlußfassung über die Zustimmung zur Abtretung bzw. Verpfändung kein Stimmrecht zu. Den übrigen Gesellschaftern steht hinsichtlich des abzutretenden Geschäftsanteiles im Verhältnis ihrer Anteile ein Aufgriffsrecht zu, dessen Ausübung innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Verständigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter diesem mitzuteilen ist. Die jeweils aufgriffsberechtigten Gesellschafter können durch einhellige Erklärung von der anteilmäßigen Aufteilung abweichen. Wenn keine fristgerechte Aufgriffserklärung erfolgt oder vom weiter unten vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird, dann ist der ausscheidungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil zu den bekanntgegebenen Bestimmungen an den bekanntgegebenen Erwerber zu veräußern.
6. Über Verlangen der übrigen Gesellschafter ist ein Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund für sein Ausscheiden aus der Gesellschaft eintritt. Insbesondere werden als solche wichtige Gründe vereinbart schwere Verletzungen der Gesellschafterpflichten, insbesondere der Treuepflicht; schädigendes Verhalten gegenüber der Gesellschaft; Eintritt von Ausschließungsgründen analog den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die offene Handelsgesellschaft; ebenso wenn ein Gesellschafter in Konkurs oder Ausgleich gerät oder ein derartiger Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ein Gesellschafter seiner Eigenberechtigung verlustig gehen oder versterben sollte.
7. Hinsichtlich des Abtretungsentgeltes wird im Falle der Ausübung des Aufgriffsrechtes zwischen den Gesellschaftern vereinbart, daß das Abtretungsentgelt höchstens dem Nominalwert des Geschäftsanteiles dieses Vertrages berichtigt um allfällige Geldentwertungen entsprechen kann. Ein ausscheidender Gesellschafter darf nie mehr für den abzutretenden Anteil als die seinerzeitigen Anschaffungskosten, somit den Nominalwert berichtigt um allfällige Geldentwertungen, erhalten.

8. Die Geschäftsanteile dürfen weiters rechtsgeschäftlich nicht verpfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. In gleicher Weise ist eine rechtsgeschäftliche Belastung mit einem Fruchtnießungsrecht an Geschäftsanteilen unzulässig. Sämtliche Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gesellschafter und umgekehrt, sowie sämtliche Ansprüche der Gesellschafter gegeneinander, soweit diese aus dem Gesellschaftsverhältnis herrühren, können ohne Zustimmung der Gesellschafter nicht übertragen werden.

## **§ 5**

### ***Geschäftsführung und Vertretung***

1. Die Gesellschaft hat zwei oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
3. Gesamtprokuristen und Handlungsbevollmächtigte können durch die Geschäftsführer bestellt und abberufen werden. Die Erteilung der Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht ist unzulässig.
4. Die Gesellschafter beschließen für die Geschäftsführer und Gesamtprokuristen eine Geschäftsordnung, in der unabhängig von der Vertretung der Gesellschaft nach außen eine Verteilung der Geschäftsbereiche sowie die zustimmungspflichtigen Handlungen und Rechtsgeschäfte festgelegt sind.
5. Für folgende Handlungen und Rechtsgeschäfte ist jedenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrates und sollte ein solcher nicht bestellt sein, die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen:
  - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Veräußerung oder Belastung von sonstigen wesentlichen Vermögenswerten der Gesellschaft;
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
  - c) die Übernahme von Bürgschaften für Dritte, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die EUR 40.000,-- im einzelnen und insgesamt EUR 100.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen;
  - d) der Abschluß von die Gesellschaft verpflichtenden Verträgen, einschließlich Dienstverträgen, mit denen eine jährliche Kostenbelastung der Gesellschaft pro Vertrag von mehr als EUR 80.000,-- verbunden ist oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind;
  - e) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte;
  - f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und EUR 40.000,-- insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;

- g) Investitionen, die EUR 40.000,-- im einzelnen und insgesamt EUR 100.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen und nicht im Rahmen des jährlichen Budgets bereits genehmigt wurden;
- h) die Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht;
- i) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- j) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- k) die Beschlußfassung über das jährliche Budget der Gesellschaft.

Soweit Geschäftshandlungen gemäß Punkt a) bis f) bereits im Rahmen der Beschlußfassung über das jährliche Budget gesondert ausgewiesen und genehmigt wurden, ist eine gesonderte Genehmigung im Anlaßfall nicht mehr erforderlich.

6. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an allen Generalversammlungen teilzunehmen und den Gesellschaftern im Rahmen der Generalversammlung alle Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6** **Generalversammlung.**

1. Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefaßt.
2. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung der Gesellschafter kann auch ein anderer Ort in Österreich, an dem ein Notar seinen Sitz hat, gewählt werden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführer an alle einzelnen Gesellschafter unter deren zuletzt im Anteilbuch eingetragenen Anschrift.
4. Eine Generalversammlung ist dann zeitgerecht einberufen, wenn die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Gesellschafter mit einer Frist von 7 Tagen erfolgt ist, wobei der Tag der Postaufgabe der Einladung und der Tag der Versammlung in die vorstehende Frist nicht eingerechnet werden. Eine nicht ordnungs- und zeitgerecht einberufene Generalversammlung kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt, wenn die Gesellschafter keine andere Verfügung treffen, der für die kaufmännischen Belange zuständige Geschäftsführer.
6. Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist - soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt- von den Geschäftsführern ein Protokoll zu führen. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug der Inhalt der gefaßten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Fassung derselben in einer von der Geschäftsführung unterzeichneten Abschrift zuzustellen.
7. Die Generalversammlung ist beschlußfähig – soweit nicht zwingend im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt ist -, wenn mindestens 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) des Stammkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist unter Hinweis auf diesen Umstand eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf die

Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Generalversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.

8. Die schriftliche Beschlußfassung nach Maßgabe des § 34 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist zulässig.

## **§ 7** ***Aufsichtsrat***

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Aufsichtsrat bestellen, der aus mindestens drei, höchstens zwölf von den Gesellschaftern zu wählenden Mitgliedern besteht. Mit der Bestellung des Aufsichtsrates haben die Gesellschafter eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu beschließen, in der insbesondere jene Handlungen und Rechtsgeschäfte unter Berücksichtigung des § 5, Punkt 5. festgelegt sind, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

## **§ 8** ***Beirat für künstlerische Fragen***

1. Die Gesellschaft wird einen Beirat als Gremium zur Beratung der Gesellschafter und der Geschäftsführung einrichten, dessen Aufgabe darin besteht, zu künstlerischen Fragen Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben.
2. Die Gesellschafter beschließen für diesen Beirat eine Geschäftsordnung, in der auch das Vorschlagsrecht für die Entsendung stimmberechtigten Mitglieder des Beirates geregelt ist. Die Bestellung von Mitgliedern des Beirates erfolgt durch die Generalversammlung.

## **§ 9** ***Rechnungslegung***

1. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß neben Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen.
2. Der Jahresabschluß ist durch einen durch die Generalversammlung jährlich zu wählenden Abschlußprüfer, unabhängig davon, ob eine gesetzliche Pflicht zur Abschlußprüfung besteht, gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

3. Der Jahresabschluß einschließlich des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers ist, falls ein Aufsichtsrat bestellt ist, den Mitglieder des Aufsichtsrates vorzulegen und in der Folge den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlußfassung über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fristen möglich ist.
4. Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Allenfalls in der jeweiligen Geschäftsperiode erzielte Gewinne (Zufallsgewinne) sind auf neue Perioden vorzutragen.
5. Die Gesellschaft darf keine Gewinne oder geldähnliche Vorteile an ihre Gesellschafter zur Auszahlung bringen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

## **§ 10**

### ***Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr***

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am 31. Dezember dieses Jahres. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Jänner und enden am 31. Dezember des Jahres.
3. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres aufgekündigt werden. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn das Kündigungsschreiben eingeschrieben an die Gesellschafter zur Post gegeben wird.
4. Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Falle das Recht, bis spätestens zwei Monate vor dem Kündigungstermin zu erklären, die Gesellschaft fortsetzen und den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters übernehmen zu wollen.
5. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern nicht durch Gesellschafterbeschuß andere Personen als Liquidatoren bestellt wurden.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die von ihnen geleistete Einlage berechtigt um allfällige Geldentwertungen. Ein etwa verbleibender Rest des Vermögens ist ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden.

## **§ 11**

### ***Bekanntmachungen***

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Übersendung eingeschriebener Briefe an die einzelnen Gesellschafter an die der Gesellschaft zwecks Eintragung in das Anteilbuch zuletzt bekanntgegebenen Adressen.

## **§ 12**

### ***Allgemeine Bestimmungen***

1. Insoferne durch diesen Gesellschaftsvertrag oder dessen gültige Änderungen oder durch einen Generalsversammlungsbeschluß nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und suppletorisch die der übrigen Gesetze.
2. Sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben anlässlich der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 20.000,-- von der Gesellschaft selbst getragen.
3. Alle in Zukunft anlässlich von Vertragsänderungen oder Ergänzungen auflaufenden Kosten, staatlichen Abgaben und Gebühren sind ebenfalls von der Gesellschaft selbst zu tragen. Allfällige Vertretungs- und Beratungskosten der Gesellschafter werden von diesen selbst getragen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen bleiben ausdrücklich in Kraft. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, an einer ersatzweisen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung gleichkommt oder zumindest nahekommt.
5. Von dem aufgrund dieses Vertrages zu errichtenden Notariatsakt können allen Vertragsparteien, wie auch der Gesellschaft wiederholte Ausfertigungen erteilt werden.
6. Die Vertragsparteien stellen fest, daß keine mündliche Nebenabreden bestehen.
7. Sollten im Zusammenhang mit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages notwendig werden, so ermächtigen die Gesellschafter hiemit Herrn Mag. Richard Juill, geb. am 6.März 1954 alle notwendigen Änderungen und Ergänzungen im Sinne der Gesellschaft vorzunehmen.